

Satzung der Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V.



in der im November 2024 beschlossenen Fassung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V.". Er hat seinen Sitz in Landau/Pfalz und ist im dortigen Vereinsregister seit 1977 eingetragen. Sitz der Verwaltung ist die Landesgeschäftsstelle.

§ 2 Zweck

- a. Der Verein bezweckt die Förderung von Naturschutz und Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und des Landesnaturschutzgesetzes sowie die Förderung der Erforschung der Tier- und Pflanzenwelt in Rheinland-Pfalz und den Nachbargebieten. Schwerpunkt der Arbeit ist der Arten- und Biotopschutz in allen Landesteilen. Er erstrebt dieses Ziel auf wissenschaftlicher Grundlage ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Form im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b. Der Vereinszweck soll erreicht werden durch
 1. aktive Arbeit im Bereich des Natur- und Umweltschutzes,
 2. Kauf, Pacht und Entwicklung von Grundstücken zum Schutz und zur Gestaltung von Lebensräumen,
 3. Erforschung von Grundlagen der Landespflege, Veröffentlichung wissenschaftlicher Arbeiten und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit,
 4. Förderung gemeinsamer Arbeiten und des Natur- und Umweltschutzgedankens, insbesondere unter der Jugend und im Bildungsbereich,
 5. Veranstaltung von Fachtagungen, Vorträgen und Exkursionen,
 6. Bildung regionaler Arbeitskreise und fachlicher Arbeitsgruppen.
- c. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er bekennt sich zum Grundgesetz und zur Landesverfassung.

§ 3 Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand beantragt. Die Aufnahme kann nur aus wichtigem Grund, insbesondere wenn bestimmte Tatsachen die Erwartung rechtfertigen, der Antragsteller werde für den Vereinszweck nicht eintreten oder sein Ansehen schädigen, abgelehnt werden.
- b. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Diese dürfen beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
- c. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand aufgrund nicht bezahlter Beiträge.

Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsführung erklärt werden. Die Austrittserklärung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu erfolgen. Ist ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinem

Beitrag länger als ein Jahr im Rückstand, kann der Vorstand seine Streichung aus der Mitgliederliste vornehmen. Bei nachträglicher Zahlung kann die Streichung durch Vorstandsbeschluss rückgängig gemacht werden. Beitragsrückständige Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Leistungen des Vereins, es sei denn, sie holen den Rückstand auf. Mitglieder, die den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandeln oder sein Ansehen schädigen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Zustellung des Beschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, die endgültig entscheidet. Dabei ist ihm vorher Gelegenheit zu geben, sich vor Vorstand und ggf. der Mitgliederversammlung zu rechtfertigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Beitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Beitrag wird am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

Die Beiträge sind gestaffelt nach Ordentliches Mitglied, reduzierter Beitrag, Familienbeitrag sowie Fördermitgliedschaft und werden in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Leitung

- a. Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, dem ein Beirat beratend zur Seite steht.
- b. Der Vorstand im Sinne von § 26 II BGB besteht aus
 1. bis zu zwei Präsidenten (m/w/d)
 2. einem Vizepräsidenten (m/w/d)
 3. dem Schatzmeister (m/w/d)
 4. bis zu vier Referenten (m/w/d)
- c. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 II BGB sind gemeinsam vertretungsberechtigt, wobei mindestens einer von ihnen Präsident, Vizepräsident oder Schatzmeister sein muss. Bei Angelegenheiten, durch die der Verein zu einer Leistung von 5.000 € und mehr verpflichtet wird, soll vorab einen Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit herbeigeführt werden. Diese Sollvorschrift beschränkt jedoch nicht die Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gegenüber Dritten. Bei Nichteinhalten dieser Sollvorschrift sind jedoch Schadensersatzansprüche des Vereins gegen die handelnden Personen möglich.
- d. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung einzeln mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Verlangt ein Mitglied geheime Wahl, so muss durch Stimmzettel abgestimmt werden.
- e. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- f. Der Vorstand kann seine Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und des § 32 BGB durch eine Geschäftsordnung regeln.
- g. Vorstandssitzungen sind auch durch elektronische Kommunikation oder in hybrider Form möglich.
- h. Der Vorstand kann durch einen Beschluss, der einer Zweidrittelmehrheit bedarf, für einzelne Angelegenheiten einen besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen oder einer mit der Geschäftsführung beauftragten Person für die laufenden Geschäfte Vertretungsvollmachten erteilen. Die Vertreter im Sinne dieser Satzungsbestimmung unterliegen den Weisungen des Vorstandes im Sinne von § 26 II BGB. Angelegenheiten, denen ein einheitlicher Auftrag oder

eine einheitliche Geschäftsbesorgung zu Grunde liegt und durch die der Verein zu einer Leistung von 5.000 € und mehr verpflichtet wird, dürfen durch die Vertreter im Sinne dieser Satzungsbestimmung auch mit Wirkung gegenüber Dritten nur auf Grund eines ausdrücklichen mehrheitlichen Beschlusses des Gesamtvorstandes vorgenommen werden. Der Beschluss ist im Zweifel durch Unterschriften des Vorstandes zu bestätigen.

§ 7 Beirat

- a. Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- b. Die Zugehörigkeit zum Beirat erstreckt sich auf zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Zugehörigkeit zum Beirat endet durch Wahl in den Vorstand oder Erlöschen der Mitgliedschaft.
- c. Der Beirat soll vom Vorstand in allen wichtigen Vereinsangelegenheiten beratend hinzugezogen werden.
- d. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder des Vereins mit besonderen Aufgaben betrauen und sie zu den Sitzungen des Vorstandes und Beirates hinzuziehen.
- e. Beiratssitzungen sind auch durch elektronische Kommunikation oder in hybrider Form möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

- a. Alljährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Der Präsident / die Präsidentin lädt die Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens drei Wochen vor dem Termin ein und leitet die Versammlung.
- b. Eine Mitgliederversammlung ist auch auf dem Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Videokonferenz) möglich oder als hybride Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz (§ 32 BGB). In welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand und gibt diese mit der Einladung bekannt. Der Vorstand kann aus organisatorischen Gründen eine Anmeldung bis eine Woche vor dem angesetzten Termin verlangen. Mit der Einladung wird ggf. auch mitgeteilt, auf welche Weise die Mitglieder ihre Rechte (Antrags-, Rede- und Stimmrecht) ausüben können.
Bei Videokonferenzen können nur die Mitglieder von ihren Rechten Gebrauch machen, die virtuell auch anwesend sind. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder an der Teilnahme oder der Wahrnehmung von Rechten beeinträchtigt sind. Details, wie die verwendete Technik zur Teilnahme, werden in einer Vereinsordnung geregelt.
- c. Durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss oder wenn mindestens der dritte Teil der Mitglieder unter Angabe des Grundes es verlangt, muss der Präsident / die Präsidentin eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt in derselben Weise wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
- d. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, die von mindestens zehn Mitgliedern oder vom Beirat eingebracht werden, auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu setzen.
- e. Der Vorstand erstattet der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht und einen Bericht über die Finanzlage mit Rechnungsabschluss jeweils für das abgelaufene Geschäftsjahr. Nach Bekanntgabe des Berichtes der Rechnungsprüfer beschließt die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer für das laufende Geschäftsjahr.
- f. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- g. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom

Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Verwaltung der Mittel

- a. Der Vorstand des Vereines hat die Einnahmen und das Vermögen des Vereines zweckentsprechend zu verwalten und zu verwenden. Sie dienen den satzungsmäßigen Aufgaben sowie zur Deckung der notwendigen Verwaltungskosten.
- b. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Kein Mitglied hat bei seinem Ausscheiden einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig, erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d. Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 10 Satzungsänderungen

- a. Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b. Ein Antrag zur Änderung oder Ergänzung der Satzung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 11 Auflösung

- a. Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die unter Ankündigung des Zweckes mindestens vier Wochen vorher einberufen werden muss, aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben.
- b. Das bei der Auflösung des Vereins und nach Abdeckung der bestehenden Verpflichtungen noch vorhandene Vermögen fällt, auch bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, der "Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz" zu, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Die Änderungen der zuvor gültigen Satzung (Version von 2019) wurde während der Mitgliederversammlung im Rahmen der GNOR-Herbsttagung, am Samstag, den 23.11.2024, beschlossen. Der beschlossene Absatz zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren muss laut Amtsgericht zunächst konkretisiert werden, bevor er Teil unserer Satzung werden kann.